

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Masterstudiengang Architektur**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 26.04.2016**

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung**

**vom 05.11.2019**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

**(Prüfungsordnungsversion 2011)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen .....	5
§ 7	Formen der Prüfungen .....	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	7
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	7
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13	Masterarbeit .....	8
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit .....	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	9

## Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Architektur (Architecture) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

### § 2

#### Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Architektur aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten fünf Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Architektur erforderlichen Kenntnisse im Umfang von insgesamt 165 CP nachweisen. Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem einzelnen Bereich mindestens Kenntnisse im dort ausgewiesenen Umfang nachweisen.
  - Kulturelle und historische Grundlagen: u.a. Historische Bautypologie, Kunstgeschichte, Architekturtheorie, Denkmalpflege, Bautypologisches Zeichnen (20 CP)
  - Gestalten und Darstellen: u.a. Bildnerisches Gestalten, Plastik, CAAD, Darstellende Geometrie (18 CP)
  - Entwerfen: u.a. Entwurfslehre, Gebäudelehre, Gebäudeplanung, inklusive mindestens einer Projektarbeit zum Thema Wohnen (31 CP)
  - Konstruieren: u.a. Baukonstruktionslehre, Gebäudetechnik, Baustoffkunde Tragwerklehre, inklusive einer integrierten Projektarbeit\* (57 CP)
  - Stadtplanung: u.a. Stadt- und Landschaftsplanung, Bau- und Planungsrecht, inklusive einer integrierten Projektarbeit\* (24 CP)

\*Eine integrierte Projektarbeit ist ein Entwurfsprojekt, an dem mindestens zwei Lehrgebiete betreuend beteiligt sind.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Architektur der RWTH Aachen vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, sind in mehr als zwei der in Absatz 2 aufgeführten Bereiche Auflagen erforderlich oder müsste mehr als eine Projektarbeit als Auflage erteilt werden, so ist eine Zulassung zum Masterstudiengang Architektur nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit nach näherer Bestimmung der Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit erforderlich. Diese Richtlinie ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 2). Vorzulegen ist der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit bis spätestens zur Zulassung zur Masterthesis.
- (6) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs.12 ÜPO.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

#### § 4

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus zwei Pflichtmodulen, zwei Wahlpflichtmodulen, zwei Projekten, drei ergänzenden Modulen, drei Stegreifen, zwei Wahlmodulen sowie zwei Forschungsfeldern. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich bzw. 2 Pflichtmodule	6 CP
2 Wahlpflichtmodule	9 CP
2 Projekte	45 CP
3 ergänzende Module	9 CP
3 Stegreife	9 CP
2 Wahlmodule	6 CP
2 Forschungsfelder	6 CP
Abschlussarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 17 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

## § 5

### Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
  1. Übungen
  2. Seminare und Proseminare
  3. Kolloquien
  4. (Labor)praktika
  5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

## § 6

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

## § 7

### Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es ist folgende weitere Prüfungsform gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
  - **Übungen mit Kolloquien** sind eng umrissene Ausarbeitungen, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Durchführung und Bewertung der Kolloquien erfolgt gemäß § 7 Abs. 12 ÜPO. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
  - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
  - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
  - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll in der Regel höchstens 90 Minuten betragen.

Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

Die Dauer einer schriftlichen Hausarbeit entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.

Eine Studienarbeit ist eine theoretische Arbeit, eine umfassende Analyse oder Entwicklungsarbeit aus dem Bereich der Architektur oder der Stadtplanung. Sie kann historische, ästhetische, bautechnische wie planerische Themen beinhalten. Sie umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 40 Textseiten oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen. Die Dauer einer Studienarbeit umfasst ein Semester und 15 CP. Sie ersetzt damit eine einsemestrigere Projektarbeit.

Die Projektarbeit besteht in der selbständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, konstruktiven, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem anschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 7 Abs. 12 ÜPO. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird üblicherweise betreut. Projektarbeiten umfassen entweder ein Semester und 15 CP oder 2 Semester und 30 CP.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

(4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Bestandene Modulbausteine bleiben gültig für alle zu einem Modul gehörenden Prüfungsversuche.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 3 CP gestrichen werden.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zusätzliche Studienleistungen von mindestens 48 CP im Rahmen der Internationalisierungsprogramme der Fakultät erbracht und sind diese im Auslandsmodul verzeichnet, wird das Zeugnis mit dem Zusatz „with International Honors“ versehen.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs dieses Masterstudiengangs können ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

## **§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren gilt Folgendes: eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

## **II. Masterprüfung und Masterarbeit**

### **§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
  2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 81 CP erreicht sind und der Nachweis des Pflichtpraktikums vorliegt.

### **§ 13 Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitung. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 5 Monate. Auf besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss vor Beginn der Bearbeitung kann die Bearbeitungszeit auf höchstens 12 Monate festgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 9 entsprechend.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

### **§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Es sollen gedruckte Exemplare des Entwurfs und des analytisch-wissenschaftlichen Teils eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit inklusive der Pläne auf einem Datenträger als PDF/TIFF gespeichert abzugeben.

## **III.Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

## § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 22.03.2012, zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 04.06.2014, wurde in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Architektur an der RWTH eingeschrieben sind.
- (4) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss auf Streichung der schlechtesten der gewichteten Modulnoten stellen. Ausgenommen sind die Projektarbeiten C.2.1 (M1), C2.2 (M2) und die Masterarbeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Architektur vom 16.10.2019.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.11.2019

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

**Anlage 1:****Studienverlaufsplan Master of Science in Architektur der Prüfungsordnung vom 26.4.2016****Mögliche Fächerkombinationen bei Beginn im Wintersemester**

<b>1. Semester (Winter)</b>	<b>Veranstaltungsart*</b>	<b>SWS**</b>	<b>CP***</b>
<b>A 3.1 - Geschichte und Theorie 1</b>	<b>PF</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Die Entwicklung der Stadt bis in die Gegenwart	PF	1	1
Geschichte und Theorie der Denkmalpflege	PF	2	2
<b>A 4.1 - Sondergebiete des Gestaltens und Darstellens</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>B 4.1 - Ergänzendes Modul 1 oder B 4.2 - Ergänzendes Modul 2</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>C 2.1 - Projekt M1 oder C 2.2 - Projekt M2.1</b>	<b>WPF</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>C 3.1 - Stegreif 1</b>	<b>WPF</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
Stegreif 1.1 oder Werkzeugkasten	WPF	0,5	1,5
Stegreif 1.2 oder Exkursion	WPF	0,5	1,5
<b>D 2.1 - Wahlmodul 4</b>	<b>WF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Summe 1. Semester</b>		<b>13</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester (Sommer)</b>	<b>Veranstaltungsart*</b>	<b>SWS**</b>	<b>CP***</b>
<b>A 3.2 - Geschichte und Theorie 2</b>	<b>PF</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Vorlesung Architekturgeschichte	PF	1	1
Vorlesung Kunstgeschichte	PF	1	1
Vorlesung Architekturtheorie	PF	1	1
<b>B 2.1 - Integrierte Gebäudeplanung – Kurs I</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Bauökonomie, Baubetrieb und Baumanagement	WPF	2	3
<b>B 4.2 - Ergänzendes Modul 2 oder B 4.1 - Ergänzendes Modul 3</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>C 2.2 - Projekt M2.1 oder C 2.2 - Projekt M2.2</b>	<b>WPF</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>C 3.2 - Stegreif 2</b>	<b>WPF</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
Stegreif 2.1	WPF	0,5	1,5
Stegreif 2.2 oder Exkursion	WPF	0,5	1,5
<b>D 2.3 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung 1</b>	<b>WF</b>	<b>1,5</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2. Semester</b>		<b>12,5</b>	<b>30</b>
<b>3. Semester (Winter)</b>	<b>Veranstaltungsart*</b>	<b>SWS**</b>	<b>CP***</b>
<b>B 2.1 - Integrierte Gebäudeplanung – Kurs II</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik	WPF	2	3
<b>B 4.3 - Ergänzendes Modul 3 oder B 4.1 - Ergänzendes Modul 1</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>C 2.2 - Projekt M2.2 oder C 2.1 - Projekt M1</b>	<b>WPF</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>C 3.3 - Stegreif 3</b>	<b>WPF</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
Stegreif 3.1	WPF	0,5	1,5
Stegreif 3.2 oder Thesis Exposé	WPF	0,5	1,5
<b>D 2.2 - Wahlmodul 5</b>	<b>WF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>D 2.4 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung 2</b>	<b>WF</b>	<b>1,5</b>	<b>3</b>
<b>Summe 3. Semester</b>		<b>11,5</b>	<b>30</b>

4. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
<b>E 1 - Projekt MT – Master Abschlussarbeit Architektur</b>	<b>WPF</b>	<b>1MT</b>	<b>30</b>
<b>Summe 4. Semester</b>		<b>1MT</b>	<b>30</b>

Übersicht	SWS**	CP***
Summe 1. Semester	13	30
Summe 2. Semester	12,5	30
Summe 3. Semester	11,5	30
Summe 4. Semester	1 MT	30
<b>Gesamt</b>	<b>37 +1MT</b>	<b>120</b>

\* unterschieden werden folgende Veranstaltungsarten: PF: Pflichtfächer, WPF: Wahlpflichtfächer, WF: Wahlfächer

\*\* SWS: Semesterwochenstunden

\*\*\* CP: Credit Points

#### Mögliche Fächerkombinationen bei Beginn im Sommersemester

1. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
<b>A 3.2 - Geschichte und Theorie 2</b>	<b>PF</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Vorlesung Architekturgeschichte	PF	1	1
Vorlesung Kunstgeschichte	PF	1	1
Vorlesung Architekturtheorie	PF	1	1
<b>A 4.1 - Sondergebiete des Gestaltens und Darstellens</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>B 4.1 - Ergänzendes Modul 1 oder B 4.2 -Ergänzendes Modul 2</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>C 2.1 - Projekt M1 oder C 2.2 - Projekt M2.1</b>	<b>WPF</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>C 3.1 - Stegreif 1</b>	<b>WPF</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
Stegreif 1.1 oder Werkzeugkasten	WPF	0,5	1,5
Stegreif 1.2 oder Exkursion	WPF	0,5	1,5
<b>D 2.1 - Wahlmodul 4</b>	<b>WF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Summe 1. Semester</b>		<b>13</b>	<b>30</b>

2. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
<b>A 3.1 - Geschichte und Theorie 1</b>	<b>PF</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Die Entwicklung der Stadt bis in die Gegenwart	PF	1	1
Geschichte und Theorie der Denkmalpflege	PF	2	2
<b>B 2.1 - Integrierte Gebäudeplanung – Kurs I</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Bauökonomie, Baubetrieb und Baumanagement	WPF	2	3
<b>B 4.2 - Ergänzendes Modul 2 oder B 4.1 - Ergänzendes Modul 3</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>C 2.2 - Projekt M2.1 oder C 2.2 - Projekt M2.2</b>	<b>WPF</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>C 3.2 - Stegreif 2</b>	<b>WPF</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
Stegreif 2.1	WPF	0,5	1,5
Stegreif 2.2 oder Exkursion	WPF	0,5	1,5
<b>D 2.3 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung 1</b>	<b>WF</b>	<b>1,5</b>	<b>3</b>
<b>Summe 2. Semester</b>		<b>12,5</b>	<b>30</b>
3. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
<b>B 2.1 - Integrierte Gebäudeplanung – Kurs II</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
Baustoffe, Bauphysik, Gebäudetechnik	WPF	2	3
<b>B 4.3 - Ergänzendes Modul 3 oder B 4.1 - Ergänzendes Modul 1</b>	<b>WPF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>C 2.2 - Projekt M2.2 oder C 2.1 - Projekt M1</b>	<b>WPF</b>	<b>3</b>	<b>15</b>
<b>C 3.3 - Stegreif 3</b>	<b>WPF</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
Stegreif 3.1	WPF	0,5	1,5
Stegreif 3.2 oder Thesis Exposé	WPF	0,5	1,5
<b>D 2.2 - Wahlmodul 5</b>	<b>WF</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>D 2.4 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung 2</b>	<b>WF</b>	<b>1,5</b>	<b>3</b>
<b>Summe 3. Semester</b>		<b>11,5</b>	<b>30</b>
4. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
<b>E 1 - Projekt MT – Master Abschlussarbeit Architektur</b>	<b>WPF</b>	<b>1MT</b>	<b>30</b>
<b>Summe 4. Semester</b>		<b>1MT</b>	<b>30</b>
Übersicht		SWS**	CP***
Summe 1. Semester		13	30
Summe 2. Semester		12,5	30
Summe 3. Semester		11,5	30
Summe 4. Semester		1MT	30
<b>Gesamt</b>		<b>37 +1MT</b>	<b>120</b>

\* unterschieden werden folgende Veranstaltungsarten: PF: Pflichtfächer, WPF: Wahlpflichtfächer, WF: Wahlfächer

\*\* SWS: Semesterwochenstunden

\*\*\* CP: Credit Points

## Anlage 2

### Richtlinie für die berufspraktische Tätigkeit

Das Praktikum soll eine Ergänzung zum Studium durch eine praktische Tätigkeit im Bereich Architektur/Stadtplanung sein und Einblicke in die Praxis ermöglichen.

Es ist in Architektur- und Planungsbüros zu absolvieren, die von eingetragenen Architektinnen/Architekten oder Stadtplanerinnen/Stadtplanern geführt werden, (bei Auslandspraktika gelten die Eintragungsvorschriften nach jeweiligem Landesrecht). Es soll verschiedene Architekten-/Stadtplanertätigkeiten umfassen. Über Praktika in verwandten Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bewerber mit fachnahe Studienabschluss können das 6-monatige Pflichtpraktikum ggf. auch in fachnahen Bereichen nachweisen. Die Prüfung und Anerkennung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Verfahrens für fachnahe Bewerber.

Die Mitarbeit im Praktikum erfolgt in Vollzeit. Es wird empfohlen das 6-monatige Praktikum ohne Unterbrechung zu absolvieren, in jedem Fall müssen mindestens 3 Monate am Stück absolviert werden. Praktikumszeiten unter vier Wochen werden nicht anerkannt.

Empfohlen wird die praktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudienganges auszuüben, keinesfalls vor dem Absolvieren des 2. Studienjahres des Bachelors.

Der praktischen Tätigkeit sind keine Credit Points zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren und entweder außerhalb der regulären Studienzeit zwischen BA- und MA-Studium (und damit außerhalb des Studierendenstatus) oder z.B. während eines Urlaubsemesters innerhalb des Bachelorstudiums auszuüben.

Es ist ein formloser schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der Auskunft über die ausgeübten Tätigkeiten gibt und von der betreuenden Architektin/Stadtplanerin, vom betreuenden Architekten/Stadtplaner durch Unterschrift und Eintragungsnachweis bestätigt ist. Der Praktikumsbericht ist zur Bewerbung\* für die Masterstudiengänge Architektur und Stadtplanung im Original vorzulegen.

Vorpraktika, Baustellenpraktika oder handwerkliche Ausbildung werden nicht auf das Architektur- bzw. Stadtplanerpraktikum angerechnet. Als Vorbereitung zum BA-Studium werden sie jedoch ausdrücklich begrüßt.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.